

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Die Nadorster mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung
Er hat seinen Sitz in Oldenburg

§ 2

Zeitdauer und Geschäftsjahr

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Über die Auflösung entscheidet die
Mitgliederversammlung nach § 13 dieser Satzung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Selbstständige Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe, Handelsbetriebe, Banken, Sparkassen,
Angehörige freier Berufe, Hauseigentümer, Geschäftsführer und leitende Angestellte der
Mitgliedsfirmen, soweit sie ihren Sitz in der Nadorster Straße haben, bzw. dort Nebenstellen
unterhalten, sowie sonstige Personen und Organisationen, die sich zu den Zielen der
Werbegemeinschaft bekennen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung durch
den Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Zweck

Zweck der Werbegemeinschaft ist die Förderung der Leistungsfähigkeit der Klein- und
Mittelstandsbetriebe sowie des Ansehens des Stadtteils (bspw. durch Veranstaltung von
Stadtteilstesten, Flohmärkten, Teilnahme an Kramermarktsumzügen etc.). Ferner fördert er die
städtischen Sozialeinrichtungen sowie die der Kirchen, der anliegenden Sportvereine und des
Bürgervereins Nadorst.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Werbegemeinschaft wählen den Vorstand. Sie haben Anspruch auf
Beratung und Unterstützung durch die Organe der Werbegemeinschaft in allen den Zweck der
Werbegemeinschaft bildenden Angelegenheiten.

Die Mitglieder können Anträge an den Vorstand stellen. Sie sind andererseits verpflichtet,
Zweck und Aufgaben der Werbegemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was das
Ansehen der Werbegemeinschaft schädigt. Jedes Mitglied ist zu allen Ämtern wählbar.

Alle Mitglieder haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder der Werbegemeinschaft Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Beiträge

Die Werbegemeinschaft erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich durch Bankeinzug erhoben wird. Bei Eintritt werden entsprechend den noch verbleibenden Monaten des laufenden Jahres $x/12$ fällig. Bei Austritt vor Ablauf des Jahres erfolgt keine Rückzahlung.

Die Höhe des Beitrags wird jährlich neu durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Gelder dürfen nur für Zwecke der Werbegemeinschaft verwendet werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss
- d) auf Antrag des Mitglieds bei einer Geschäftsaufgabe

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Im Übrigen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die gemeinsamen Interessen verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Maßgabe eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Der Ausschluss wird 10 Tage nach Absendung des Beschlusses als in geschriebener Brief wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Werbegemeinschaft.

§ 8 Organe der Werbegemeinschaft

Organe der Werbegemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister(in)
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem Pressesprecher

Ferner können bis zu zwei Beisitzer(innen) nach Branche oder örtlicher Zuständigkeit gewählt werden. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt je nach Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beschließt der verbleibende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, welches Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Vollversammlung übernehmen soll.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Werbegemeinschaft und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einheitlicher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die Schriftführer(in) hat über die Satzung des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen.

Der/die Schatzmeister(in) ist für die Geld- und Kassenangelegenheiten der Werbegemeinschaft verantwortlich.
Er/sie legt der Mitgliederversammlung einen geprüften Kassenbericht vor.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen, ferner kann sie zu besonderen Anlässen einberufen werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer oder offener Abstimmung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollte das nicht der Fall sein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit 2/3 Mehrheit.

§ 13
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der Werbegemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Gertrudenstift Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 2013

1. Vorsitzender – Jürgen König

stellv. Vorsitzender - Hans-Joachim Neumann